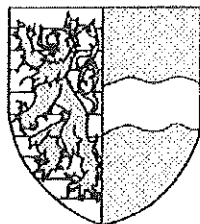


PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLÖ L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von schriftlichen Auskünften in Sachen Raumordnung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nichtgültlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Notare aufgrund des Artikels 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches verpflichtet sind, alle Angaben für die zu beurkundenden Parzellen einzuholen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung zunehmend stark beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende demnach eine Anpassung des Gebührentarifs vorschlägt:

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die schriftliche Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches.

Artikel 2. Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf 10 Euro pro angefragte Parzelle.

Artikel 3. Die Gebühr wird dem Notariat, welche die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.